

Didi Karaman, Koordinator
Bürozeiten Dienstag & Freitag
09:00 – 17:00
Telefon 044 718 17 81
koordinator@seelavie.ch
www.seelavie.ch

Postanschrift
Büro see la vie
Zugerstrasse 46
8810 Horgen

Location
Kulturfabrik see la vie
Alte Landstrasse 26
8810 Horgen

I Kulturfabrik see la vie CLUB 51 – Nutzungsbestimmungen

[Geschlossene Veranstaltungen: Seite 2 und 3](#)

[Öffentliche Veranstaltungen: Seite 4 bis 6](#)

[Mietpreise: Seite 7](#)

I Club 51 – Nutzungsbedingungen

*Geschlossene Gesellschaften

Per Definition durch die Polizeiverordnung und das Gastgewerbegesetz sind geschlossene Gesellschaften Veranstaltungen im privaten Rahmen, die demzufolge nicht öffentlich zugänglich sein dürfen.

Dauer der Nutzung:

Der Mieter ist berechtigt die Räumlichkeiten des Club 51 im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung von 15:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 11:00 Uhr des Folgetages zu benutzen.

Vertrag:

Das Mindestalter für die Nutzung des Club 51 ist 16 Jahre. Der Vertrag kann nur mit einer volljährigen, mündigen Person abgeschlossen werden. Bei unter 18-jährigen wird der Vertrag mit dem/der Erziehungsberechtigten abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam. Reservationen gelten erst nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Mietvertrages als definitiv. Den Anweisungen des Verantwortlichen in der Kulturfabrik (Koordinator see la vie, Wirt see la vie, etc.) ist Folge zu leisten. Eine Kopie des Mietvertrages erhält die Gemeindepolizei zur Information.

Haftung:

Für den im Mietvertrag erwähnten Anlass ist der Mieter verantwortlich und haftet für allfällige Schäden an den Räumlichkeiten, der Musik- und Lichtanlage und an sonstigem Eigentum des Vermieters und / oder gegenüber Dritten. Für eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist der Mieter verantwortlich. Der verantwortliche Mieter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Für Unfälle oder Schäden, die mit diesem Anlass in Zusammenhang gebracht werden können, lehnt die Gemeinde Horgen und die Kulturfabrik see la vie jegliche Haftung ab.

Getränkerverkauf / Einnahmen

Der Getränkeeinkauf und der Barbetrieb werden durch den Mieter organisiert. Bareinnahmen gehen an den Mieter. Der Ausschank von Alkohol ist erlaubt, sofern die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (siehe Punkt Jugendschutz). Die Wahl der Bezugsquellen steht dem Mieter frei. Auf Wunsch können Getränke unkompliziert und zu attraktiven Konditionen beim Wirt der see la vie Bar bezogen werden. Kontakt: Patric Weingarten, Telefon: 079 654 46 46, E-Mail: patric.weingarten@gmail.com

Aufräumen / Abfall:

Im Mietpreis inbegriffen ist die Nassreinigung durch unsere Reinigungsfirma. **Die Räume und der Aussenraum müssen deshalb vom Mieter nur besenrein abgegeben werden. Übermässige Verschmutzungen wie klebrige Getränke Rückstände an Wänden und Decken o.ä. werden jedoch durch unsere Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters nachgereinigt.** Der Aussenraum und die nähere Umgebung des Eingangs sind bereits nach Ende der Veranstaltung durch den Mieter zu reinigen. Es ist ratsam, eine der grossen Abfalleimer des Club 51 beim Ausgang zu positionieren. Alle Abfalleimer müssen durch den Mieter geleert und der Abfall in den Containern der Kulturfabrik see la vie entsorgt werden. Die Müllsäcke werden von der Kulturfabrik see la vie gestellt und sind im Mietpreis inbegriffen.

Reinigungsmaterial zur Entfernung von übermässigen Verschmutzungen an Böden, Oberflächen, Toiletten etc. hat der Mieter mitzubringen. Dies gilt ebenfalls für Toilettenpapier und Handtücher.

Technik

Musikanlage und Lichttechnik sind im Mietpreis enthalten. Bei der Schlüsselübergabe wird eine einfach verständliche Bedienungsanleitung aller technischen Installationen abgegeben. Es sind keine Modifikationen an der Technik und keine zusätzlichen Lichtinstallationen erlaubt. Bei Störungen ist unbedingt zuerst der Koordinator see la vie zu benachrichtigen. Die Behebung von Störungen die aus unsachgemässer Handhabung durch den Mieter resultieren sind kostenpflichtig und werden dem Mieter mit 60.00CHF pro Stunde in Rechnung gestellt.

Gesetzliche Auflagen:

-Polizeistunde

Die ordentliche Polizeistunde im Club 51 ist Montag bis Donnerstag bei 24.00 Uhr, sowie Freitag und Samstag bei 02.00 Uhr. Der Polizeivorstand kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde bewilligen (§ 43 Polizeiverordnung). Dieses Gesuch ist kostenpflichtig (80.00CHF) und muss zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Mietvertrag mindestens 5 Arbeitstage vor dem Anlass beim Koordinator see la vie eingereicht werden (Massgebend ist das Datum des Poststempels). Formulare können beim Koordinator see la vie bezogen werden. Über die Bewilligung eines Gesuches entscheidet der Polizeivorstand.

- Nachtruhe

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen: Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr (§ 34 Polizeiverordnung). Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und außerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere in dieser Zeit sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Sofern fremde Leuten draussen Lärm machen, soll die Polizei informiert werden (Tel.: 117). Der Mieter, DJs und Bar-Teams müssen darauf achten, dass während der Party die Fenster geschlossen sind, oder die Musik aus ist, sobald gelüftet wird. Die maximal erlaubte Lautstärke während einer Veranstaltung beträgt 96 DB, dies wird durch ein fest installiertes und geeichtes Dezibel Messgeräts laufend kontrolliert. Ohrstöpsel (Gehörschutz) werden von der Kulturfabrik see la vie gestellt und sind im Mietpreis inbegriffen.

- Feuerpolizei

Die durch die Feuerpolizei maximal erlaubte Gästezahl beträgt 100 Personen. Die Notausgänge im Club 51 müssen während dem Anlass zu jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht abgeschlossen werden. Durch den Mieter angebrachte Dekorationen dürfen die Notausgänge nicht verdecken oder in ihrer Funktionalität beeinträchtigen. Für Dekorationen gelten zusätzlich die Feuerpolizeilichen Richtlinien und Verordnungen über den vorbeugenden Brandschutz (VVB). In allen Räumen der Kulturfabrik see la vie ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Der Mieter hat für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Richtlinien zu sorgen.

-Jugendschutz

Der Mieter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche gemäß § 25 Gastwirtschaftsgesetz:

- Verkauf und kostenlose Weitergabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Verkauf und kostenlose Weitergabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Mieter verpflichtet sich, das Alter seiner Gäste zu kontrollieren. Das Konsumieren von illegalen Drogen ist strikt untersagt und wird bei Widerhandlung mit einem Hausverbot sanktioniert.

Depot

Das Depot wird einbehalten, wenn etwas beschädigt oder gegen die Nutzungsbedingungen verstossen wurde, sowie falls der Raum nicht ordnungsgemäss geputzt / abgegeben wird. Weiterführende Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Parkplätze

Leider verfügt die Kulturfabrik see la vie über keine eigenen Parkplätze. Mieter und ihre Gäste werden gebeten das Parkhaus im Schinzenhof zu benützen.

SUISA Gebühren

Pauschal pro Veranstaltung wird eine Gebühr von Fr. 20.00 an den Vermieter gezahlt. Der Vermieter ist für die korrekte Abrechnung mit der SUISA verantwortlich.

I Club 51 - Nutzungsbedingungen

****Öffentliche Veranstaltungen**

Dauer der Nutzung:

Der Mieter ist berechtigt die Räumlichkeiten des Club 51 im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung von 15:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 11:00 Uhr des Folgetages zu benutzen.

Vertrag:

Mietverträge für öffentliche Veranstaltungen müssen dem Koordinator see la vie spätestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass vorliegen (Massgebend ist das Datum des Poststempels). Das Mindestalter für die Nutzung des Club 51 ist 16 Jahre. Der Vertrag kann nur mit einer volljährigen, mündigen Person abgeschlossen werden. Bei unter 18-jährigen wird der Vertrag mit dem / der Erziehungsberechtigten abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam. Reservationen gelten erst nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Mietvertrages als definitiv. Den Anweisungen des Verantwortlichen in der Kulturfabrik (Koordinator see la vie, Wirt see la vie Bar, etc.) ist Folge zu leisten. Eine Kopie des Mietvertrages erhält die Gemeindepolizei zur Information.

Haftung:

Für den im Mietvertrag erwähnten Anlass ist der Mieter verantwortlich und haftet für allfällige Schäden an den Räumlichkeiten, der Musik- und Lichtanlage und an sonstigem Eigentum des Vermieters und / oder gegenüber Dritten. Für eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist der Mieter verantwortlich. Der verantwortliche Mieter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Für Unfälle oder Schäden, die mit diesem Anlass in Zusammenhang gebracht werden können, lehnt die Gemeinde Horgen und die Kulturfabrik see la vie jegliche Haftung ab.

Security:

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen ist Security-Personal Pflicht. Das Security-Personal wird ausschliesslich von der Kulturfabrik see la vie bestimmt und gestellt. Die Kosten trägt der Mieter.

Getränkeverkauf / Einnahmen:

Der Getränkeverkauf und der Barbetrieb werden durch den Mieter organisiert. Mögliche Eintrittsgelder und Bareinnahmen gehen an den Mieter. Bei öffentlichen Veranstaltungen benötigt der Mieter ein Festwirtschafspatent (§ 2 Gastwirtschaftsgesetz), welches vom Polizei- und Wehramt ausgestellt werden kann. Dieses Gesuch ist kostenpflichtig (50.00CHF) und muss zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Mietvertrag mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass beim Koordinator see la vie eingereicht werden (Massgebend ist das Datum des Poststempels). Formulare können beim Koordinator see la vie bezogen werden. Über die Bewilligung eines Gesuches entscheidet einzig das Polizei- und Wehramt. Der Ausschank von Alkohol ist erlaubt, sofern die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (siehe Punkt Jugendschutz). Die Wahl der Bezugsquellen steht dem Mieter frei. Auf Wunsch können Getränke unkompliziert und zu attraktiven Konditionen beim Wirt der see la vie Bar bezogen werden. Kontakt: Patric Weingarten, Telefon: 079 654 46 46, E-Mail:patric.weingarten@gmail.com

Technik:

Musikanlage und Lichttechnik sind im Mietpreis enthalten. Bei der Schlüsselübergabe wird eine einfach verständliche Bedienungsanleitung aller technischen Installationen abgegeben. Es sind keine Modifikationen an der Technik und keine zusätzlichen Lichtinstallationen erlaubt. Bei Störungen ist unbedingt zuerst der Koordinator see la vie zu benachrichtigen. Die Behebung von Störungen die aus unsachgemässer Handhabung durch den Mieter resultieren sind kostenpflichtig und werden dem Mieter mit 60.00CHF pro Stunde in Rechnung gestellt.

Promotion:

Öffentliche Veranstaltungen werden automatisch auf der Kulturfabrik see la vie Homepage und auf weiteren Onlineportalen / Agenden eingetragen. Flyer müssen spätestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass eingereicht

werden. Bitte keine Flyer veröffentlichen bevor dem Koordinator see la vie ein „Gut zum Druck“ vorgelegt wurde.

Gesetzliche Auflagen:

-Polizeistunde

Die ordentliche Polizeistunde im Club 51 ist Montag bis Donnerstag bei 24.00 Uhr, sowie Freitag und Samstag bei 02.00 Uhr. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin für öffentliche Veranstaltungen die Aufschiebung der ordentlichen Polizeistunde bewilligen (§ 42 Polizeiverordnung). Dieses Gesuch ist kostenpflichtig (80.00CHF) und muss zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Mietvertrag mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass beim Koordinator see la vie eingereicht werden (Massgebend ist das Datum des Poststempels). Formulare können beim Koordinator see la vie bezogen werden. Über die Bewilligung eines Gesuches entscheidet der Gemeinderat.

-Nachtruhe

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen: Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr (§ 34 Polizeiverordnung). Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Sofern fremde Leuten draussen Lärm machen, soll die Polizei informiert werden (Tel.: 117). Der Mieter, DJs und Bar-Teams müssen darauf achten, dass während der Party die Fenster geschlossen sind, oder die Musik aus ist, sobald gelüftet wird. Die maximal erlaubte Lautstärke während einer Veranstaltung beträgt 96 DB, dies wird durch ein fest installiertes und geeichtes Dezibel Messgeräts laufend kontrolliert. Ohrstöpsel (Gehörschutz) werden von der Kulturfabrik see la vie gestellt und sind im Mietpreis inbegriffen.

-Feuerpolizei

Die durch die Feuerpolizei maximal erlaubte Gästezahl beträgt 100 Personen. Die Notausgänge im Club 51 müssen während dem Anlass zu jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht abgeschlossen werden. Durch den Mieter angebrachte Dekorationen dürfen die Notausgänge nicht verdecken oder in ihrer Funktionalität beeinträchtigen. Für Dekorationen gelten zusätzlich die Feuerpolizeilichen Richtlinien und Verordnungen über den vorbeugenden Brandschutz (VVB). In allen Räumen der Kulturfabrik see la vie ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Der Mieter hat für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Richtlinien zu sorgen.

-Jugendschutz:

Der Mieter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche gemäß § 25 Gastwirtschaftsgesetz:

- Verkauf und kostenlose Weitergabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Verkauf und kostenlose Weitergabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Mieter verpflichtet sich, das Alter der Gäste am Eingang zu kontrollieren. Haben Gäste unter 18 Jahren Zutritt, müssen alle Gäste mit Armbändern gekennzeichnet werden. Das erleichtert die Ausschank Kontrolle an der Bar. Armbänder können über die Kulturfabrik see la vie bezogen werden.

Das Konsumieren von illegalen Drogen ist strikt untersagt und wird bei Widerhandlung mit einem Hausverbot sanktioniert.

Aufräumen / Abfall:

Im Mietpreis inbegriffen ist die Nassreinigung durch unsere Reinigungsfirma. **Die Räume und der Aussenraum müssen deshalb vom Mieter nur besenrein abgegeben werden. Übermässige Verschmutzungen wie klebrige Getränkerückstände an Wänden und Decken o.ä. werden jedoch durch unsere Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters nachgereinigt.** Der Aussenraum und die nähere Umgebung des Eingangs sind bereits nach Ende der Veranstaltung durch den Mieter zu reinigen. Es ist ratsam, eine der grossen Abfalleimer des Club 51 beim Ausgang zu positionieren. Alle Abfalleimer müssen durch den Mieter

geleert und der Abfall in den Containern der Kulturfabrik see la vie entsorgt werden. Die Müllsäcke werden von der Kulturfabrik see la vie gestellt und sind im Mietpreis inbegriffen. Reinigungsmaterial zur Entfernung von übermässigen Verschmutzungen an Böden, Oberflächen, Toiletten etc. hat der Mieter mitzubringen. Dies gilt ebenfalls für Toilettenpapier und Handtücher.

SUISA:

Für die korrekte Abrechnung mit der SUISA ist der Mieter verantwortlich.

Depot:

Das Depot wird einbehalten, wenn etwas beschädigt oder gegen die Nutzungsbedingungen verstossen wurde, sowie falls der Raum nicht ordnungsgemäss geputzt / abgegeben wird. Weiterführende Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Parkplätze:

Leider verfügt die Kulturfabrik see la vie über keine eigenen Parkplätze. Mieter und ihre Gäste werden gebeten das Parkhaus im Schinzenhof zu benützen.

Mietpreise Club 51

	Aufschlüsselung des Mietpreises	
Beschreibung		Betrag
Miete Club	Der Mieter ist berechtigt die Räumlichkeiten des Club 51 für den Aufbau und die Reinigung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung von 15:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 11:00 Uhr des Folgetages zu benutzen (Abgabe sauber besenrein geputzt). Hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung selbst, gelten die Vorgaben der ordentlichen Polizeistunde (siehe Gesetzliche Auflagen).	Fr. 200.00
Lichtanlage	4 Martin MX 1	
	1 Martin Acrobat	
	1 Martin Controller	
	10 LED Par 56	
	1 Botex LED Controller	
	1 Spiegelkugel 50 cm inkl. Motor	
	1 Rauchmaschine DMX 1200 Watt	Fr. 100.00
Musikanlage	Pioneer CMX-3000 DJ-Dual-CD-Player	
	Pioneer DJM-600 4 Kanal Mischpult	
	2 RCF HC 2000 Verstärker	
	1 RCF S-8018 Subwoofer	
	RCF C-5212W Lautsprecher-Paar	
	Anschlussboard für 2 Plattenspieler (Es sind keine Plattenspieler vorhanden)	
	Dezibel Messgerät	Fr. 100.00
SUISA Gebühren	Pauschal pro Veranstaltung	Fr. 20.00
Total Mietpreis für „Geschlossene Gesellschaften“		Fr. 420.00
Für „Öffentliche Veranstaltungen“: Plus Gebühr „Festwirtschaftspatent“		Fr. 50.00
Total Mietpreis für „Öffentliche Veranstaltungen“		Fr. 470.00
Depot:		Fr. 200.00

Das Depot wird einbehalten, wenn etwas beschädigt oder gegen die Nutzungsbedingungen verstossen wurde, sowie falls der Raum nicht ordnungsgemäss geputzt / abgegeben wird. Weiterführende Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.